



## PLANUNGSVEREINBARUNG

zwischen

der **Christoph Merian Stiftung**, St. Alban-Vorstadt 12, 4052 Basel,  
(nachfolgend «CMS» genannt)

und

dem **Kanton Basel-Stadt**, vertreten durch das Bau- und Verkehrsdepartement Basel-Stadt,  
Münsterplatz 11, 4001 Basel  
(nachfolgend «KANTON» genannt)

(gemeinsam nachfolgend „PARTEIEN“ genannt)

betreffend

### **Grundsätze und Eckwerte zur Entwicklung des Gebiets Dreispitz-Mitte Basel**

(nachfolgend «AREALENTWICKLUNG» genannt)

  
Seite 1/10

## 1. Ausgangslage

Das Dreispitzareal umfasst rund 50 Hektar und erstreckt sich über zwei Kantone und zwei Gemeinden: Die Stadt Basel im Kanton Basel-Stadt und die Gemeinde Münchenstein im Kanton Basel-Landschaft. Der Dreispitz vereinigt Gewerbe, Dienstleistungs- und Detailhandelsbetriebe, Kultur, Bildung, Freizeit und – sehr eingeschränkt – Wohnen (bisher nur im Kunstfreilager auf Seite BL).

Eigentümerin der Grundstücke ist die CMS. Mit Ausnahme der meisten Verkehrsflächen (Wege, Strassen, Plätze, Bahngleise) sind die Grundstücke grösstenteils mit Baurechten und Unterbaurechten zugunsten Dritter belastet.

Erste Planungsbestrebungen der Beteiligten für das gesamte Dreispitzareal wurden 2014 eingestellt und der damals bestehende Städtebauliche Rahmenvertrag von 2008 von den Planungsmitgliedern aufgehoben (RRB vom 7. Juli 2015, Nr. 15/22/74, P151038). Die Beteiligten schätzten die damalige Planung als zu komplex und nicht ausreichend wirtschaftlich ein. Für das weitere Vorgehen formulierte die CMS die Absicht, das grosse Areal in Teilgebieten zu entwickeln. Dieses Bestreben wird seit 2015 in verschiedenen Teilgebieten umgesetzt (bspw. Kunstfreilager in Münchenstein, Dreispitz Nord in Basel-Stadt).

Auf basel-städtischem Boden befindet sich der Dreispitz in der Industrie- und Gewerbezone (Zone 7). Zudem gilt hier die Verordnung über Bauten auf dem Dreispitz-Areal (DreispitzV) vom 19. Juni 1950 (GS 685.320). Für den Arealteil Dreispitz Nord wird derzeit ein Bebauungsplan für gemischte Nutzungen erarbeitet. Dieser Arealteil ist nicht Gegenstand der vorliegenden Vereinbarung.

Im Kantonalen Richtplan Basel-Stadt gilt für das Gebiet südlich des Leimgrubenwegs «Schwerpunkt Arbeiten», womit insbesondere gewerblichen Nutzungen Raum geboten wird und weitere Verdichtungen und Nutzungsintensivierungen möglich sein sollen. Im davon gut erschlossenen Gebiet im Nord-Osten gegen die Haltestelle Dreispitz ist die Integration von Wohnen zu prüfen, was Bestandteil der vorliegenden Planung ist. Das Gebiet nördlich des Leimgrubenwegs gilt als Schwerpunkt «Arbeiten und Wohnen».

Der Stadtteilrichtplan Gundeldingen sieht das Gebiet zwischen der Dornacherstrasse und dem Leimgrubenweg neben der Hauptnutzung Arbeiten auch als Bildungsstandort. Das Gebiet südlich des Leimgrubenwegs bezeichnet der Stadtteilrichtplan weiterhin als wichtiges Arbeitsplatzgebiet, das weiter verdichtet werden soll. Insgesamt sollen kleine Aufenthaltsbereiche und Pocket-Parks das Freiraumangebot im Dreispitz verbessern.

Als erste Vertiefungsstudie im Rahmen des «Plan Guide» (Leitbild der CMS für die Transformation aus dem Jahr 2022) hat die CMS in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen der Behörden und externen Fachexpertinnen und Fachexperten das Thema Freiraum bearbeitet, verfeinert und konkretisiert. Das daraus resultierende Freiraumkonzept wurde im April 2025 fertiggestellt und im Juni 2025 dem Bau- und Verkehrsdepartement präsentiert sowie der Öffentlichkeit im Oktober 2025 vorgestellt.

Am 13. August 2024 hat der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt eine Vereinbarung zur Koordination der Transformation des Dreispitz zwischen der CMS, dem Kanton Basel-Landschaft, der Gemeinde Münchenstein und dem Kanton Basel-Stadt (interkantonale Koordinationsvereinbarung) genehmigt. Diese schafft die Grundlage für eine gesamthaft koordinierte und gemeinsam vorangetriebene Entwicklung des Dreispitz über die politischen Grenzen hinweg.

## 2. Ziele der Planungsvereinbarung

Mit der vorliegenden Vereinbarung verständigen sich die PARTEIEN darüber, gemeinsam die Entwicklung des Areals «Dreispietz-Mitte Basel» voranzutreiben. Als massgebliche Grundlage für die angestrebte Entwicklung sehen die PARTEIEN grundsätzlich den Plan Guide der CMS vom Mai 2022. Dementsprechend einigen sie sich mit der vorliegenden Vereinbarung über das Ziel, die Grundsätze und Eckwerte der Planung und über die nächsten Planungsschritte. Zudem regeln die PARTEIEN die Zusammenarbeit, die Verteilung von Kosten sowie den Einbezug Dritter.

## 3. Perimeter

### 3.1 Bearbeitungsperimeter

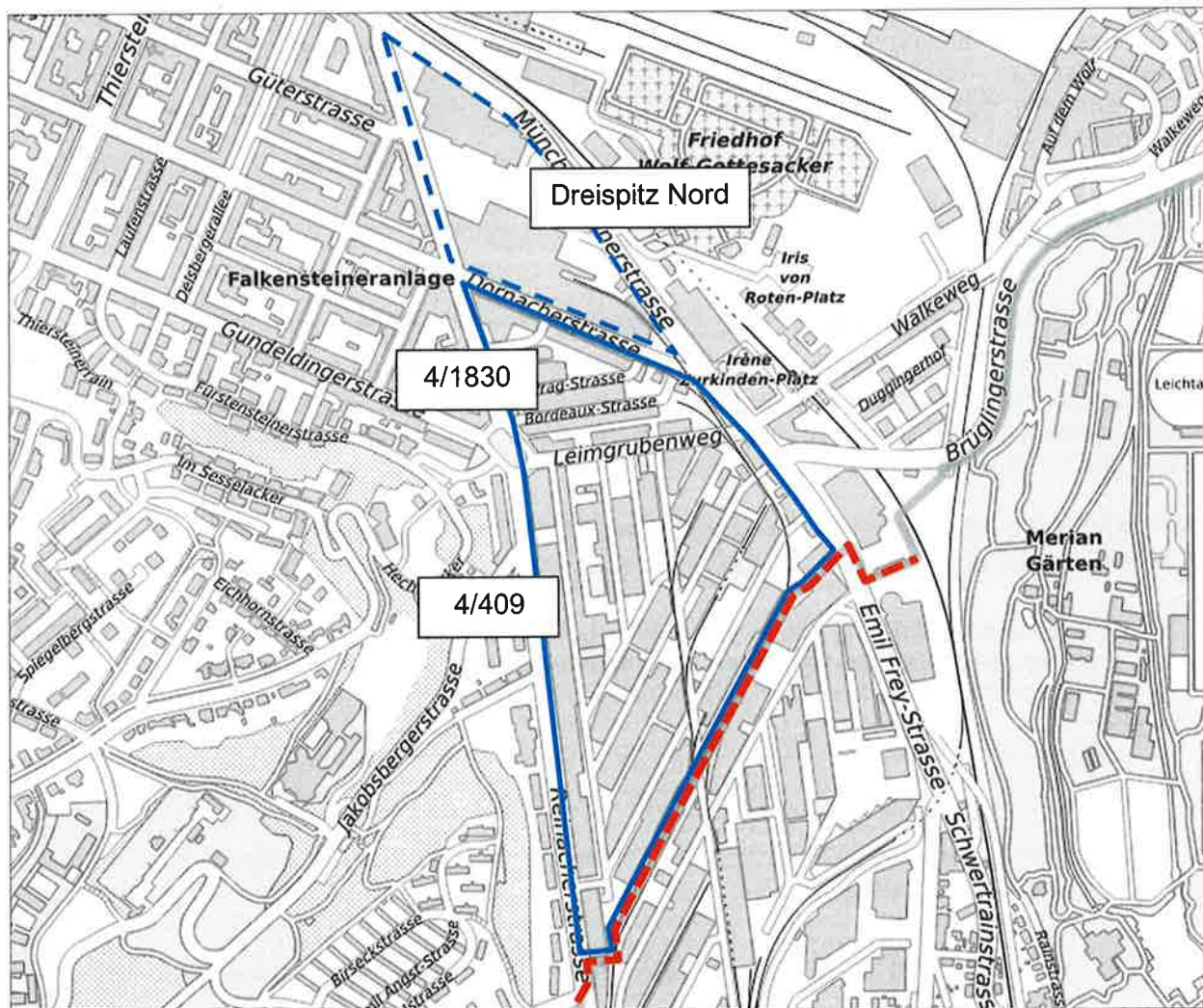


Abb. 1: Bearbeitungsperimeter Areal Dreispitz-Mitte Basel (blau umrandet), Areal Dreispitz Nord (blau gestrichelt), Kantonsgrenze (rot gestrichelt)

Die Vereinbarung umfasst einen engeren Bearbeitungsperimeter sowie einen weiteren Betrachtungsperimeter. Der Bearbeitungsperimeter umfasst das Areal Dreispitz-Mitte Basel (Parzellen 1830 und 409 in Sektion 4). Das Areal Dreispitz Nord gehört nicht zum Bearbeitungsperimeter, da dieses seit 2017 separat entwickelt wird. Der Bearbeitungsperimeter ist heute der Zone 7 zugewiesen und durch die Dreispitzverordnung ergänzt.

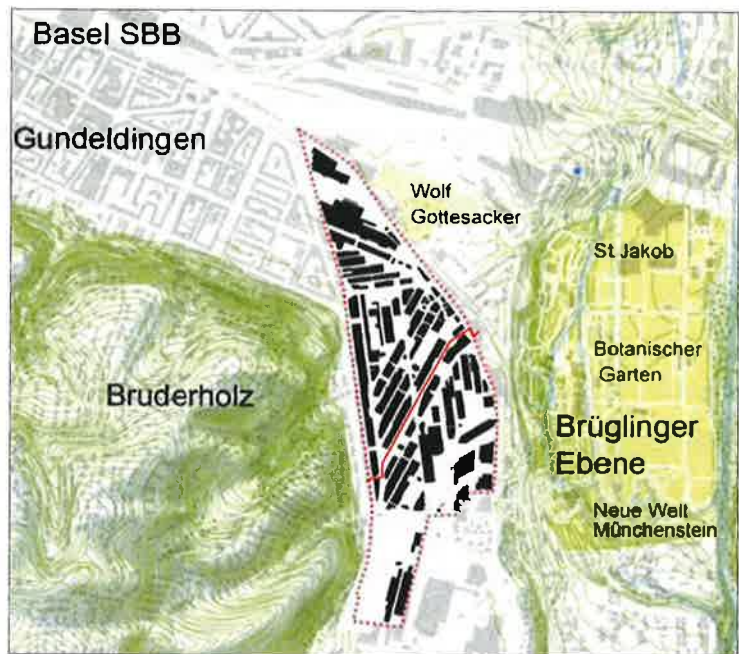
A  
ck  
Seite 3/10

### 3.2 Betrachtungsperimeter

Der Betrachtungsperimeter stellt über den Bearbeitungsperimeter hinaus sicher, dass die Planung in das Umfeld eingebettet ist, die benachbarten Gemeinwesen, Organisationen und Anrainer in die Überlegungen miteinbezogen sind und das Areal damit Teil eines grösseren zusammenhängenden Ganzen wird.

Für die Koordination der Planungen für den gesamten Dreispitz und die nähere Umgebung bestehen bereits eigene Koordinationsgremien (vgl. Abb. 3: Projektorganisation, Spalte „Dreispitz übergeordnet“) gestützt auf die interkantonale Koordinationsvereinbarung.

Abb. 2: Transformationsareal Dreispitz Basel-Münchenstein (rot umrandet)



## 4. Ziel, Grundsätze und Eckwerte der Planung

Übergeordnetes Ziel der AREALENTWICKLUNG ist, den Dreispitz zu einem hochwertigen, teilweise nutzungsdurchmischten Stadtteil mit einem angemessenen und ökologisch wertvollen Freiraumangebot zu entwickeln. Um dieses Ziel zu erreichen, vereinbaren die PARTEIEN, gemeinsam Lösungen zu erarbeiten und umzusetzen.

Die PARTEIEN entwickeln den Dreispitz grundsätzlich innerhalb der folgenden Grundsätze und Eckwerte. Dabei stellt der Plan Guide der CMS von Mai 2022 eine massgebliche Grundlage dar:

- Die zulässige Nutzung soll für neue Angebote geöffnet werden. Das weicht von der Formulierung des geltenden kantonalen Richtplans ab, der dort den Schwerpunkt Arbeiten sieht. Es kommt aber der Forderung nach, wonach gegen den Dreispitzknoten Wohnen zu prüfen ist.
- Zusätzlich zu den heute vorherrschenden Industrie- und Gewerbenutzungen sollen Freizeit-, Kultur-, Bildungs- und Wohnnutzungen ermöglicht werden. Deren Umfang und Allokation wird in den folgenden Arbeitsschritten geprüft. Als Leitlinie gehen die PARTEIEN von einem Verhältnis von einem Drittel Arbeiten, einem Drittel Wohnen und einem Drittel Freizeit, Kultur und Bildung aus (in BGF).
  - o Innerhalb des angestrebten Anteils Arbeiten prüfen die PARTEIEN, wie die Voraussetzungen zum Erhalt der bestehenden kleingewerblichen Nutzungen sowie zur Ansiedlung neuer hochwertiger Produktions- und Dienstleistungsbetriebe geschaffen werden können.
  - o Innerhalb des angestrebten Anteils Wohnen prüfen die PARTEIEN, wie ein differenziertes Wohnraumangebot mit rund einem Drittel preisgünstigem Wohnraum (als Anteil des Drittels Wohnen) geschaffen werden kann.
  - o Bei der Anordnung der Nutzungen achten die PARTEIEN darauf, dass diese gut und verträglich zueinander und untereinander angeordnet werden. Insbesondere sind die unterschiedlichen verkehrlichen Anforderungen (Anlieferungs- und Kundenverkehr, Fussverkehr und Veloverkehr, etc.) zu berücksichtigen. Zudem ist sowohl der

ruhende sowie der fließende Verkehr effizient und mit möglichst geringen Auswirkungen zu organisieren.

- Im Sinne der häuslicher Bodennutzung und unter Wahrung einer angemessenen Freiraumversorgung, einer hohen städtebaulichen Qualität und einer guten Gesamtwirkung soll das heute nicht ausgenutzte Nutzungspotential (der Zone 7 mit Vorschriften gemäss Dreispitzverordnung) als Leitwert dienen. Eine Erhöhung des Nutzungspotentials wird im weiteren Planungsprozess in begrenzten Teilgebieten geprüft.
  - o Die PARTEIEN streben aufgrund der kleinteiligen Eigentümerschaft (über 50 Bau-rechtnehmende) als Grundlage für die weitere Entwicklung an, den baurechtlichen Rahmen im Sinne einer Regelbauweise generell und langfristig zu definieren. Dies beispielsweise mittels geeigneten Grundzonen und eines Bebauungsplans (welcher die Nutzungsmöglichkeiten der Grundzone präzisiert, aber nicht erweitert).
  - o Als Grundsatz für die angedachte Zonenänderung wird festgehalten, dass das Ge-biet westlich der Frankfurt-Strasse und südlich des Leimgrubenwegs in der Zone 7 verbleibt.. Auch in den weiteren Arealteilen wird ein Anteil Arbeitsnutzung durch ge- eignete Regelungen gesichert.
  - o Für städtebaulich wichtige Orte im Areal (die heute noch nicht definiert sind) sind auf diese Regelbauweise aufbauende Sondernutzungen denkbar, für die durch pro- jektbezogene Bebauungspläne (welche die Nutzungsmöglichkeiten der Grundzone bzw. der Regelbauweise erweitern) die notwendigen Vorschriften in separaten Pla- nungsverfahren gestützt auf qualitätssichernde Verfahren erarbeitet werden.
- Die Entwicklung des Dreispitz erfolgt nachhaltig, klimaangepasst und umweltgerecht unter Berücksichtigung der Klimaschutz- und Klimaanpassungsstrategie des Kantons Basel- Stadt. Zur Erreichung des kantonalen Netto-Null-Ziels bis 2037 wird ein übergeordnetes Konzept zur Vermeidung von CO<sub>2</sub>-Emissionen im Betrieb und zur Reduktion in der Erstel- lung erarbeitet. Dabei sind neben der Energieeffizienz von Neu- und Bestandsbauten auch lokal verfügbare regenerative Energiequellen zu berücksichtigen (insbesondere Abwärme, Umgebungswärme und Solarstrom).
- Innerhalb des Bearbeitungsperimeters wird ein angemessenes und ökologisch wertvolles Freiraumangebot geschaffen. Der Umfang und die Art der Freiräume werden in den folgen- den Arbeitsschritten konkretisiert und vertieft. Als Leitlinie ist das von den PARTEIEN ge- meinsam erarbeitete Freiraumkonzept Dreispitz massgebend.
  - o Die Freiraumversorgungsrichtwerte der Stadt Basel sind bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen und das städtische Freiraumversorgungsmodell ist im Rahmen des Planungsprozesses anzuwenden.
  - o Entsprechend den im Freiraumkonzept Dreispitz gemachten Überlegungen sind Massnahmen und Vorgaben zum Stadtklima und zur Biodiversität in der Planung zu berücksichtigen.
  - o Die AREALENTWICKLUNG berücksichtigt die Bedürfnisse einer integral gedachten Regenwasserbewirtschaftung.
- Der Verkehr innerhalb des Areals sowie zum Areal orientiert sich an einem Verkehrskonzept mit einem Modal Split, der wenig MIV-Fahrten, breite ÖV-Angebote sowie aktive Mobilität zum Ziel hat. Dabei sind die Kapazitäten der umliegenden Verkehrsnetze und die Umwelt- verträglichkeit zu berücksichtigen.
  - o Die Anzahl Parkplätze sowie die Anzahl Fahrten werden nach einem übergeordne- ten Verkehrskonzept unter Berücksichtigung der bestehenden und zukünftigen Nut- zungsgruppen gesamthaft festgelegt. Der entsprechende Nachweis wird im folgen- den Arbeitsschritt erbracht. Ziel ist die Schaffung einer einfach zu vollziehenden Regelung, welche ein verträgliches Verkehrsaufkommen innerhalb des Bearbei- tungssperimeters wie auch für das Umfeld festlegt, die Entwicklung einzelner Bau- rechtsparzellen und Unterbaurechtsparzellen aber unabhängig voneinander

- ermöglicht. Die Zuteilung der Parkplätze innerhalb des Areals soll innerhalb des definierten Maximums flexibel und bedürfnisgerecht möglich sein.
- o Die Parkplätze innerhalb des Areals sollen möglichst in Sammelparkgaragen zusammengefasst und flexibel für die bestehenden und neuen Nutzungen bewirtschaftet werden.
- o Für den Veloverkehr werden ausreichend Veloabstellplätze auf den Baurechtspartzellen/Unterbaurechtspartzellen sowie zwischen den Baurechtspartzellen/Unterbaurechtspartzellen (= heute sog. «Dreispietzallmend») vorgesehen.
- o Für den Velo- und den Fussverkehr werden sichere, attraktive und möglichst unterbrechfreie Verbindungen innerhalb des Areals sowie zu den angrenzenden Quartieren geschaffen.
- o Die Erschliessung der Flächen in Zone 7 mit LKWs (Zu- und Wegfahrt) muss sichergestellt und so organisiert werden, dass der Velo- und Fussgängerverkehr nicht tangiert wird.
- o Die Frankfurt-Strasse wird sowohl als attraktive Verbindungsachse innerhalb des Areals als auch zur Verbindung der Stadt Basel mit der Gemeinde Münchenstein für den Fuss- und Veloverkehr aufgewertet.
- o Die Zugangswege zu den Haltestellen werden möglichst direkt und zum zukünftigen Verkehrsaufkommen angepasst geplant.
- Die Entwicklung des Dreispitz erfolgt partizipativ unter Einbezug von Vertreterinnen und Vertretern der betroffenen Organisationen, Baurechnehmenden, Unterbaurechnehmenden und Bevölkerungsgruppen. Die dazu geeigneten Methoden und Prozesse definieren die PARTEIEN gemeinsam in den folgenden Arbeitsschritten.

## 5. Projektorganisation

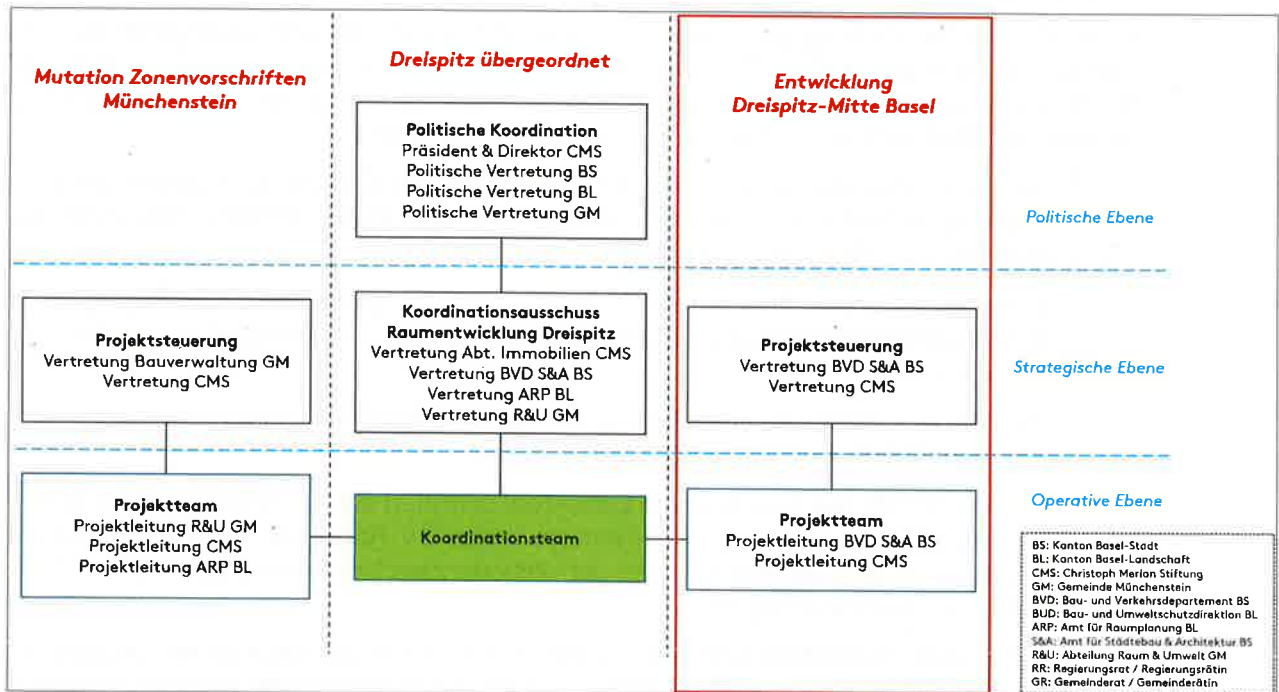


Abb. 3: Projektorganisation Entwicklung Dreispitz. Spalte rechts betrifft die vorliegende Vereinbarung

Für die übergeordnete Koordination unter den verschiedenen involvierten Gemeinwesen sowie der CMS besteht gestützt auf die Vereinbarung zur Koordination der Transformation des Dreispitz vom 13.08.2024 bereits eine Projektorganisation. Diese stellt die Koordination zwischen den Kantonen,

*(Handwritten signature)*

den Gemeinden und der CMS sicher. Darüber hinaus sind jeweils eigene Zusammenarbeitsgefässe beidseits der Kantonsgrenze notwendig. Siehe dazu die Abb. 3.

Für den Bearbeitungsperimeter der vorliegenden Vereinbarung wird eine eigene Projektstruktur mit zwei Stufen vereinbart (siehe Abb. 3 rechte Spalte): Projektsteuerung und Projektleitung. Situativ bzw. je nach Aufgabe zieht die Projektleitung Fachplanende hinzu.

### 5.1 Projektsteuerung

Die Projektsteuerung für die AREALENTWICKLUNG «Dreispietz-Mitte Basel» beauftragt die Projektleitung, arbeitet strategisch und koordiniert den Gesamtprozess. Die Projektsteuerung dient als Eskalationsstufe für die Projektleitung, beschliesst das Ergebnis einzelner Arbeitsschritte bzw. fällt beantragte Entscheide. Den Vorsitz tragen die PARTEIEN gemeinsam. Die operative Leitung übernimmt das Koordinationsteam.

### 5.2 Projektteam

Das Projektteam arbeitet im Auftrag der Projektsteuerung und verantwortet auf operativer Ebene den Planungsprozess. Das Projektteam konstituiert sich aus Vertreterinnen und Vertretern der CMS und des KANTONS. Den Vorsitz tragen die PARTEIEN gemeinsam. Die operative Leitung übernimmt das Koordinationsteam.

Das Projektteam formuliert Anträge zuhanden der Projektsteuerung und informiert diese über den Stand des Planungsprozesses regelmässig.

### 5.3 Koordinationsteam

Die Projektorganisation wird durch ein externes Koordinationsteam unterstützt. Dieses ist verantwortlich für die Vorbereitung, Moderation und Dokumentation/Protokollierung von Sitzungen der Projektteams «Mutation Zonenvorschriften Münchenstein» und «Dreispietz-Mitte Basel»), des Koordinationsausschusses (vorgesehene Tagung 3 bis 4-mal jährlich) und des politischen Koordinationsausschusses (vorgesehene Tagung 2-mal jährlich). Das Team führt des Risikomanagement, das Backoffice und den Support aller Gremien, stellt die Abstimmung mit laufenden oder geplanten Projekten im Dreispitz-Areal und den angrenzenden Gebieten sicher, überwacht die Termine des gesamten Prozesses und baut und pflegt eine transparente Projektdokumentation auf.

Der Aufwand für das Koordinationsteam wird für jeden Arbeitsteil (BL/Münchenstein, Gesamt und BS) auf je ein Drittel geschätzt. Innerhalb der einzelnen Drittel werden die Kosten auf die beteiligten Parteien aufgeteilt. Der Beschluss der Mittel erfolgt entsprechend den Ausführungen in Kapitel 7.2. separat von dieser Vereinbarung durch die zuständigen Stellen.

### 5.4 Fachplanende

Das Projektteam beauftragt situativ und bei Bedarf Fachplanende. Diese erarbeiten die für den Planungsprozess notwendigen Grundlagen (Pläne, Berichte, Gutachten, etc.) oder unterstützen die Projektleitung bei der Koordination. Von Seiten Kanton wirken dabei die dem Fachgebiet entsprechenden Stellen jeweils mit.

## 6. Nächste Planungsschritte

Inhaltliche Planung  
Nutzungsplanung  
Politischer Genehmigungsprozess  
Rechtskraft Planungsmassnahmen BS / Münchenstein

2026 – 2027  
2027 – 2028  
2029 – 2030  
bis Ende 2030



Seite 7/10

## 7. Schlussbestimmungen

### 7.1 Abschluss der Vereinbarung unter Vorbehalt

Aus der vorliegenden Vereinbarung entsteht keine Verpflichtung der zuständigen Behörden oder Instanzen zur Genehmigung der das Areal betreffenden Planungsmassnahmen.

### 7.2 Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen. Die Vereinbarung wird beendet:

- a) durch einvernehmliche Auflösung der PARTEIEN,
- b) mit Rechtskraft der für die Entwicklung des Areals notwendigen planerischen Massnahmen oder
- c) durch Kündigung gemäss Ziff. 7.4 nachfolgend.

### 7.3 Kostentragung der Investitions- und Planungsaufwendungen

Die Kosten für den von dieser Vereinbarung erfassten Bereich der AREALENTWICKLUNG «Dreispitz-Mitte Basel» der zur Unterstützung und Koordination des Projektteams (also das Koordinati-onsteam) beauftragten Dritten werden durch die PARTEIEN je zur Hälfte getragen. Zum jetzigen Zeitpunkt kann noch keine Aussage zur Höhe der Kosten gemacht werden. Der Beschluss der finanziellen Mittel erfolgt durch die massgebenden Instanzen (gemäss Ausgabenkompetenz) separat und ist dementsprechend vorbehalten. Seitens Kanton werden die massgeblichen beschaf-fungsrechtlichen Regelungen beachtet.

Die Erarbeitung der für die Planungsmassnahmen notwendigen Grundlagen durch die Fachplan-enden (Fachstudien: z.B. Städtebau, Verkehr, Ökologie etc.) werden von der CMS getragen.

Eigenleistungen der PARTEIEN, insbesondere seitens des KANTONS (z.B. die Erarbeitung der nutzungsplanerischen Massnahmen), werden durch diese selbst getragen.

Scheitern die Entwicklungsmassnahmen oder können mangels Zustimmung durch die zuständige Behörde nicht durchgeführt werden, so entstehen unter den PARTEIEN keine Kostenansprüche. Dies gilt insbesondere für bereits getätigte Planungsaufwendungen und Investitionen, die auf Grund solcher Beschlüsse nachträglich unnütz geworden sind.

### 7.4 Anpassungen und Auflösung der Vereinbarung bei veränderten Verhältnissen

Haben sich die rechtlichen oder tatsächlichen Verhältnisse, die für die Festlegung des Inhaltes dieser Vereinbarung massgebend waren, seit dem Abschluss der Vereinbarung so wesentlich ge-ändert, dass der Inhalt der Vereinbarung gegen eine Rechtsnorm verstösst oder das Festhalten an der ursprünglichen Regelung für eine PARTEI unzumutbar geworden ist, so suchen die PARTEIEN eine Verständigung über den Fortbestand der Vereinbarung und passen diese gegebenenfalls ent-sprechend an.

Kommt zwischen den PARTEIEN keine Verständigung zustande und ist das Festhalten an der Vereinbarung aufgrund veränderter Verhältnisse einer PARTEI nicht zuzumuten, so kann diese die Vereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten auf Ende eines Monats kündigen. Bei einer einseitigen Kündigung der Vereinbarung durch den KANTON bedarf es der Genehmigung des Regierungsrats.

Die Anpassung, Ergänzung oder die einvernehmliche Auflösung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform und der Unterzeichnung aller Vereinbarungsparteien sowie der Genehmigung des Re-gierungsrates des Kantons Basel-Stadt.

## 7.5 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung ungültig oder nicht durchsetzbar sein oder werden, so bleiben die übrigen Vereinbarungen dieser Vereinbarung hiervon unberührt. Die PARTEIEN vereinbaren, die ungültige oder nicht durchsetzbare Bestimmung durch eine gültige und durchsetzbare Regelung zu ersetzen, welche aus der Sicht der PARTEIEN der Zielsetzung, die mit der ungültigen oder nicht durchsetzbaren Bestimmung verbundenen war, am nächsten kommt. In entsprechender Weise ist eine Lücke der Vereinbarung zu schliessen.

## 7.6 Öffentlichkeit der Vereinbarung

Diese Vereinbarung ist öffentlich. Die Veröffentlichung wird unter den Parteien koordiniert und gemeinsam kommuniziert.

## 7.7 Kommunikation

Die Kommunikation zu den Planungsmassnahmen bzw. zu Meilensteinen der Arealentwicklung erfolgt jeweils gemeinsam bzw. in enger gegenseitiger Abstimmung durch die PARTEIEN.

Für den Einbezug von Baurechtnehmenden, Unterbaurechtnehmenden, Interessensverbänden, Gemeinwesen sowie der Bevölkerung wird durch die PARTEIEN im folgenden Arbeitsschritt ein gemeinsames Konzept erarbeitet.

## 7.8 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf die vorliegende Vereinbarung ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Basel, Schweiz.

## 7.9 Zustandekommen der Vereinbarung

Die vorliegende Vereinbarung kommt mit rechtsgültiger Unterzeichnung der PARTEIEN und der Genehmigung des Regierungsrates zustande. Das Bau- und Verkehrsdepartement holt vor der Unterzeichnung die Genehmigung des Regierungsrates ein. Der Regierungsrat hat die Vereinbarung am 21. April 2026 genehmigt.

## 7.10 Beilagen zur Vereinbarung

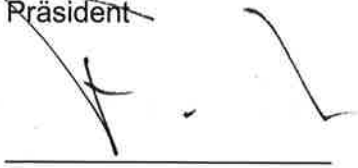
- Plan Guide vom Mai 2022
- Freiraumkonzept vom April 2025

## 8. Unterschriften

Für die Christoph Merian Stiftung:

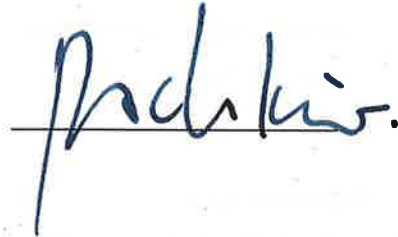
Basel, den 21.4.2026

Dr. Lukas Faesch  
Präsident



---

Baschi Dürr  
Direktor

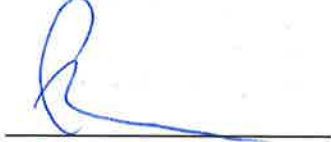


---

Für den Kanton Basel-Stadt:

Basel, den 21.4.26

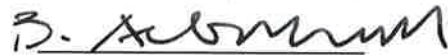
Esther Keller  
Vorsteherin Bau- und Verkehrsdepartement



---

Kanton Basel-Stadt

Beat Aeberhard  
Kantonsbaumeister



---